

Ablaufplan für das Verfahren zur Evaluation von Akademischen Rätinnen und Räten

Das grundsätzliche Verfahren der Zwischenevaluation von Akademischen Rätinnen und Räten ist in der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Akademischen Rätinnen und Räten beschrieben. Diese Richtlinie ist auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einsehbar. Hier wird im Weiteren das Prozedere beschrieben.

Für die Zwischenevaluation muss ein Selbstbericht angefertigt werden, der die folgenden Inhalte enthalten muss:

- Publikationen, insbesondere Stand der (auch kumulativen) Habilitationsschrift
 - Lehrtätigkeit
 - Forschungstätigkeit
 - Einwerbung von Drittmittel
-
- Einreichen des Selbstberichtes im Dekanat mit Vorschlag für drei Gutachter (ein Gutachter ist der Mentor, ein weiterer Gutachter ist der Studiendekan; des Weiteren wird ein dritter Gutachter vorgeschlagen. Dieser dritte Gutachter muss kein externer Gutachter sein.)
 - Eröffnung des Verfahrens durch die Habilitationskommission, Beschluss zur Festlegung der drei Gutachter
 - Nach Eingang der Gutachten (der Mentor sollte vor allem auf die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit der Übernahme eines Professorenamtes in den nächsten drei Jahren eingehen; der Studiendekan sollte vor allem auf die Lehrbefähigung eingehen; der dritte Gutachter sollte vor allem auf die Forschungsleistung eingehen) sollte die Rätin/der Rat ein Thema für die Anhörung (Forschungsvortrag) vorschlagen
 - Beschluss der Habilitationskommission über das Thema der Anhörung, Festlegung des Termins zur Anhörung (dies kann im Umlaufverfahren erfolgen)
 - Anhörung mit anschließender Beratung über die Evaluation
 - Vorschlag eines Evaluationsergebnisses der Habilitationskommission an den Fakultätsrat
 - Beschluss des Fakultätsrates über die Evaluation
 - Weiterleitung aller Unterlagen (Selbstbericht, alle drei Gutachten, Auszug des Fakultätsratsbeschlusses) an das Präsidium und Kopie in die Personalabteilung (zuständige Sachbearbeiterin für Beamte unserer Fakultät)

Das Evaluationsverfahren sollte 4 Monate vor Ablauf des Vertrages beendet sein. Bei negativer Evaluation wird der Akademische Rat maximal ein weiteres Jahr weiterbeschäftigt.